

Statement der Technischen Universität Graz:

Weder der Ingenieurtitel noch die Meisterprüfung berechtigen zum Führen des Bachelortitels oder zur direkten Zulassung zum Masterstudium an der TU Graz.

Das Ingenieurgesetz 2017 (IngG) ordnet den Ingenieurtitel auf NQR-Qualifikationsniveau 6 ein. Auf dieser Stufe befindet sich auch der Bachelorabschluss. Die Zuordnung durch das IngG 2017 führt zu Missverständnissen, nämlich etwa zur irrigen Annahme, dass Ingenieurinnen und Ingenieure ihrem Titel nun einen Bachelorgrad hinzufügen, beziehungsweise den Bachelortitel im Briefkopf und auf Visitenkarten führen könnten. Wichtig ist daher, hervorzuheben, dass die Zuordnung in dasselbe Qualifikationsniveau nicht mit „Gleichartigkeit“ verwechselt werden darf. Die Einordnung der Abschlüsse „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ und „Bachelor“ auf NQR-Level 6 bezieht sich lediglich auf eine generelle Stufen-Hierarchie, die alle beruflich verwendbaren Qualifikationen umfasst.

Dasselbe gilt für die Einordnung der Meisterprüfung. Hier gibt es zwar noch keine finale Zuordnung, allerdings wurden im Zuge des NQR-Entwicklungsprozesses sogenannte „Referenzqualifikationen“ definiert. Daraus leitet sich ab, dass auch die Meisterprüfung der Niveaustufe 6 zugeordnet werden wird. Meister und Bachelor haben unterschiedliche Ausbildungsprofile. Die gleiche Niveaustufe im NQR beinhaltet keine Gleichartigkeit in Bezug auf konkrete Inhalte. Während die Qualifikation „Meister“ auf Leitungsfunktionen in einer Berufsausbildung abzielt, sind die Lernergebnisse eines Bachelorstudienabschlusses hingegen wissenschaftlich basiert.

Der nationale Qualifikationsrahmen (NQR) dient als Instrument dazu, Ausbildungsniveaus international vergleichbar zu machen und hat ausschließlich orientierende und keine regulierende Funktion. Durch die Einstufung einer Qualifikation in ein NQR-Level erwachsen keine Berechtigungen – weder zur Zulassung zu einem Masterstudium noch zum Führen des akademischen Titels Bachelor.

Die Stellungnahme der TU Austria zum Entwurf des IngG 2017 ist auf der Website des Parlaments abrufbar:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07112/imfname_549719.pdf